

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Neumünster vom 15.05.2003

§ 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die als Lehrkräfte bzw. Hilfskräfte tätigen freien Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Volkshochschule Neumünster (VHS).

§ 2 Honorare für regelmäßige Veranstaltungen

- (1) Das Grundhonorar für Veranstaltungen beträgt pro Zeiteinheit/Unterrichtsstunde (45 Minuten) 15,00 Euro.
- (2) Für Veranstaltungen, die besonderes Fachwissen und umfangreiche Praxiserfahrung erfordern und/oder für die eine umfangreiche eigene Konzepterstellung erforderlich ist bzw. die sich durch einen besonderen Schwierigkeitsgrad hervorheben (z. B. Bildungsurlaub) kann ein Honorar bis zur Höhe von 40,00 Euro pro Zeiteinheit/Unterrichtsstunde gezahlt werden, wenn die Kosten der Veranstaltungen durch die Entgelte oder durch Zuwendungen Dritter gedeckt werden.
- (3) Für Vorträge und ähnliche Einzelveranstaltungen kann ein Honorar bis zu 85,00 Euro pro Veranstaltung gezahlt werden.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 trifft jeweils die Leitung der VHS.

§ 3 Sonstige Zahlungen

- (1) Für gesondert vereinbarte oder erbrachte Leistungen, (z.B. Kassieren bei Veranstaltungen, Abnahme von Prüfungen, Bedienung von Geräten) kann eine Entschädigung in Höhe von max. 7,50 Euro pro Zeiteinheit gezahlt werden.
- (2) Fahrtkosten können wie folgt erstattet werden:

Zone 1	(5 – 10 km Entfernung)	3,50 Euro
Zone 2	(11 – 20 km Entfernung)	4,00 Euro
Zone 3	(21 – 30 km Entfernung)	6,00 Euro
Zone 4	(über 30 km Entfernung)	7,00 Euro

§ 4 Fälligkeit, Ausfallhonorar

- (1) Das Honorar und die Fahrkostenerstattung werden mit Beendigung der Veranstaltung und - soweit vertraglich vereinbart - nach Vorlage der Teilnehmerlisten fällig.
- (2) Sofern eine Veranstaltung mit mehreren Terminen abgesagt bzw. abgebrochen wird, entfällt die Zahlungsverpflichtung bzw. hat die Lehrkraft lediglich einen Anspruch auf das Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtsstunden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung entfällt ebenso bei sonstigen von der VHS abgesagten Veranstaltungen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

§ 5 Steuern, Versicherungen

- (1) Die Lehrkraft hat Steuern und Sozialabgaben selbst abzuführen und einen Kranken- bzw. Unfallversicherungsschutz eigenständig sicherzustellen.
- (2) Ansprüche auf Urlaub und Vergütungsfortzahlung bestehen nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Neumünster, den 15.05.2003

Oberbürgermeister